

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der
Stadtgemeinde Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Sara Päs

Zimmer 300

Tel. 0421 361-14613
Fax 0421 496-14613

E-Mail: sara.paes
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-13

Bremen, 08.01.2019

Verfügung Nr.2/2019

Beantragung von Assistenzleistungen als Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Verfahren zur Beantragung von Assistenzleistungen nach **§ 35a SGB VIII (Erst- und Folgeanträge)** zum Schuljahr **2019/2020**.

Assistenzleistungen als Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII können beantragt werden, wenn eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt und sie/er wesentlich in der Teilhabe am Schulleben beeinträchtigt ist.

Neuregelung:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat auf seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) für zunächst fünf Jahre beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020 verantwortlich für das Gesamtverfahren ist. Dadurch sind die Anträge für Assistenzleistungen als Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach **§ 35a SGB VIII** für das Schuljahr 2019/2020 bei dem:

Amt für Soziale Dienste

Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII

Breitenweg 29-33

28195 Bremen

einzureichen.



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Das Ihnen bekannte bisherige Verfahren der Antragstellung bleibt für das Schuljahr 2019/2020 bestehen. Das bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten den Antrag über die jeweilige Schule einreichen. Auch die Anforderung an die Schule, eine Stellungnahme zur Notwendigkeit von Assistenzleistungen abzugeben, bleibt bestehen.

Bevor Erstanträge auf Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII gestellt werden können, ist zuvor eine Beratungsanfrage an das zuständige ReBUZ zu stellen. Das ReBUZ prüft, in wie weit Leistungen nach § 35 a SGB VIII überhaupt in Frage kommen können oder ob ggf. andere Unterstützungsleistungen vorrangig einzuleiten sind (wie z. B. eine sonderpädagogische Förderung oder außerschulische Therapiemaßnahmen o. ä.). Erst wenn das ReBUZ zu dem Ergebnis kommt, dass Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII möglich sein könnten, kann der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Anträge, denen die Beratungsanfrage des ReBUZ und die Einschätzung des ReBUZ (Eintrag über das Formular 2b- Stellungnahme der Schule -Punkt 1.1.) fehlen werden unbearbeitet zurückgeschickt.

Nachrangigkeit von Assistenzleistungen

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, auch Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schulersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen. Die Förderpläne der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind dem Antrag beizufügen.

Einschulungskinder

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2019/ 2020 **eingeschult** werden, werden die Erziehungsberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf wird der entsprechende Antrag in der Anmeldeschule gestellt. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zu Ihrer **zuständigen Schulärztin/Ihrem zuständigen Schularzt** aufzunehmen, da diese über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Assistenzbedarf informiert sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so ist der eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten und es ist die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII über die neue Schule zu informieren.

Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule

Wechselt der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag in der abgebenden Schule gestellt. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält eine Kopie des Antrages ggf. mit Diagnosen und die Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Assistenzbedarf von der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Assistenzleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzuhalten.

Antragsstellung

Die notwendigen **Formulare** sind auf **SDP Online** unter dem Register Infos & Service/Formulare unter der Kategorie: Schule „Assistenz in Schule (ohne W+E)“ abrufbar. Das „Formular 1 b – Antrag Erziehungsberechtigten § 35a SGB VIII“ wurde nach der EU-Datenschutzgrundverordnung überarbeitet und ist zwingend zu verwenden. **Die alten Formulare können nicht mehr bearbeitet werden.**

Das Formular 1 b beinhaltet neben den eigentlichen Antragsangaben auch die notwendigen Datenschutzinformationen, die Einverständniserklärung zur Datenübermittlung und die Entbindung von der Schweigepflicht. Die Erziehungsberechtigten müssen bei allen Anträgen (auch für **Folgeanträge**) bestätigen, dass sie die Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen haben, dass sie mit der Datenweitergabe einverstanden sind und dass sie die am Verfahren Beteiligten von der Schweigepflicht entbinden. Das Formular ist von den Erziehungsberechtigten entsprechend auszufüllen und von **beiden Erziehungsberechtigten an zwei Stellen in diesem Formular** zu unterschreiben (siehe Kreuze). Sollten die Erziehungsberechtigten dieses Formular nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben. Die ehemaligen Formulare 2 und 3 wurden in dem Formular 1b integriert.

Wie bereits oben erwähnt, beantragen die Erziehungsberechtigten die Assistenzleistungen **mit dem Formular 1b** weiterhin in der jeweils **zuständigen Schule**. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten. Die Schule füllt das Formular 2b- Stellungnahme der Schule aus und schickt dann die kompletten Antragsunterlagen – nach Möglichkeit auch schon mit einer entsprechenden Diagnose/Stellungnahme über die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 35 a SGB VIII an das

Amt für Soziale Dienste

Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII

Breitenweg 29-33

28195 Bremen

zu schicken.

Die Antragsstellung hat bis zum 15.02.2019 an die oben genannte Adresse zu erfolgen.

Die Anträge und die Stellungnahmen sind vollständig auszufüllen. Die Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Schulen zurückgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sara Päs